

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5044-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
23.09.2019	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Stadtparkasse Oberhausen (SSO)

hier: Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der SSO

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt

Herrn Marc Schäfer

als Dienstkraft der Stadtparkasse Oberhausen zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Oberhausen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 13.09.2019	Datum	Datum	Datum 17.09.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5044-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache B/16/4275-01 vom 18.02.2019
3 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der SSO

4 Konsequenzen

5 a) Finanzielle

6 keine ☒ [X]

7 ja ☐ []

8 b) Sonstige

9 Begründung / SachdarstellungBegründung

10 Herr Marcel Parussel wurde am 18.02.2019 (Drucksache B/16/4275-01) vom Rat der Stadt als
11 Mitarbeiter der Sparkasse zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 10 Abs. 2
12 Satz 1 lit. c des Sparkassengesetzes NRW (SpkG NRW) gewählt. Seit dem 30.06.2019 ist er nicht
13 mehr Mitarbeiter der Sparkasse und hat damit die Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 der
14 Wahlordnung für Sparkassen verloren, so dass er aus dem Verwaltungsrat der Sparkasse
15 ausgeschieden ist. Somit muss ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

16 Aufgrund der Bestimmungen des § 12 Abs. 5 des Sparkassengesetzes NRW (**Anlage 1**) wählt für den
17 Fall des Ausscheidens einer Person die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von
18 der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
19 Diese Verfahrensweise gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates.
20 Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Dienstkräfte der Sparkasse sind aus dem Vorschlag der
21 Personalversammlung zu wählen. Die Vorschlagsliste vom 29.04.2014 ist als **Anlage 2** beigefügt.

22 Von den am 29.04.2014 durch die Mitarbeiter der Stadtparkasse Oberhausen gewählten Bewerbern
23 stehen die nachfolgend aufgeführten Dienstkräfte der Stadtparkasse für eine Wahl zur Verfügung:

24 1. Christian Goersch,

25 2. Julia Jansen,

26 3. Marc Schäfer,

27 4. Frank Wrobel,

28 5. Pierre Beck,

29 6. Frank Fröhling.

30 In der Sitzung des Rates am 27.03.2017 sind alle stellvertretenden Mitglieder der Dienstkräfte der
31 Stadtparkasse Oberhausen auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen von SPD, CDU, Grünen, FDP,
32 der LINKE.Liste, BOB und dem Ratsmitglied Werner Nowak gewählt worden. Somit haben die

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5044-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

33 vorgenannten Mitglieder der Gruppierung im Sinne des § 12 Abs. 5 Sparkassengesetz, auf deren
34 Vorschlag die stellvertretenden Dienstkräfte gewählt wurden, auch das Vorschlagsrecht für den oder
35 die Nachfolger/in der ausgeschiedenen Dienstkraft. Bei Herrn Parussel wurde seinerzeit im Ältestenrat
36 Einvernehmen erzielt, dass der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht zusteht. Aufgrund der vorgenannten
37 Verfahrensweise liegt das Vorschlagsrecht gemäß § 12 Abs. 5 des Sparkassengesetzes NRW für die
38 Nachbesetzung ebenfalls bei der CDU-Fraktion.

39 **Kurzfassung**

40 - entfällt –

41 **Anlagen**

- 42 • Anlage 1 Auszug Sparkassengesetz NRW (§ 12)
- 43 • Anlage 2 Vorschlagsliste Dienstkräfte der Stadtparkasse

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.
- (4) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.
- (6) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

Wahlergebnis Verwaltungsratswahl 2014

	Name	Vorname	Stimmen	Stellung-VR	
1.	Zimmermann	Thomas	178	Mitglied	
2.	Zorn	Klaus	148	Mitglied	
3.	Sommerfeld	Kerstin	143	Vertreterin Zimmermann	
4.	Klima	Michael	129	Vertreter Berg	
5.	Nockmann	Thomas	102	Mitglied	
6.	Goersch	Christian	99		
7.	Horvath	Elke	94	steht nicht zur Verfügung	
8.	Ehrlich	Dietmar	88	Mitglied	
9.	Berg	Thorsten	75	Mitglied	
10.	Rauhut	Sebastian	75	entfällt	(kein MA SSO mehr)
11.	Höffner	Stefan	63	Vertreter Zorn	
12.	Zwingmann	Nina	43	Vertreterin Ehrlich	
13.	Jansen	Julia	37		
14.	Schäfer	Marc	35		(Vertreter Nockmann)
15.	Ewald	Sabrina	33	entfällt	(keine MA SSO mehr)
16.	Wrobel	Frank	26		
17.	Glotz	Martin	24	steht nicht zur Verfügung	
18.	Parussel	Marcel	23	entfällt	(kein MA SSO mehr)
19.	Beck	Pierre	19		
20.	Fröhling	Frank	16		